



20200181

Dringliches Postulat 2: Längholzwald

Der Staatsforstbetrieb hat wieder zugeschlagen, massiv und unverhältnismässig und gefährlich. Im Längholz, bei Mett. Den ganzen Waldrand «ratzebutz» wegrasiert, den anschliessenden Wald massiv ausgedünnt. 800 Bäume weg, viele davon um 100 Jahre alt.

Der Sturm vom darauffolgenden WE hat dann leichtes Spiel gehabt, noch nachgeholfen und viele Bäume, die noch haben stehen bleiben dürfen, zusätzlich umgelegt. Nichtexistierende Bäume können keinen Sauerstoff mehr abgeben, keinen Schatten mehr spenden, keinen Temperatenausgleich mehr leisten, keine Tiere, Flechten, Pilze mehr beherbergen, keine Wohlfahrtsfunktion mehr haben.

Statt Sicherheit ist grosse Gefahr geschaffen worden, weil die entblösten Bäume bei Sturm nun reihenweise umfallen. Die per Gesetz vorgeschriebene schonende Umsetzung des Nutzungsauftrags ist nicht durchgesetzt.

Der Forstingenieur und Dozent Ernst Zürcher sagt es im Interview mit Telebilingue klar und deutlich. «Was da gemacht wurde, hat nichts mit nachhaltiger Waldverjüngung zu tun, sondern ist unverantwortlich, schädlich und weit weg von nachhaltig».

Den angerichteten Schaden kann man nicht mehr rückgängig machen. Aber es ist nicht die erste Rodung in diesem Wald die mehr Schaden als Nutzen angerichtet hat - und es wird in unserem Wald nicht die letzte bleiben, bis alle alten Bäume eliminiert sind. Was nachwächst, sind Brombeeren und Gebüsch, wie gut sichtbar bei einer Waldbegehung. Und dem wollen wir Einhalt gebieten.

Die betroffene Bevölkerung ist schockiert und enttäuscht, dass niemand etwas dagegen unternimmt. Die Gesetzgebung wird hier klar nicht eingehalten:

- «...seine **nachhaltige und schonende Bewirtschaftung** sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu sichern und zu fördern...»
- «...den **Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere zu schützen und aufzuwerten...**»
- «...**seine Wohlfahrtsfunktion zu erhalten** und zu verbessern sowie...»

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf beim Kanton per sofort zu intervenieren, einen vorläufigen Rodungsstopp zu beantragen und den Wald neu unter Art. 6 des KaWG: besondere Bewirtschaftungsvorschriften zu stellen.

Auch wenn dies nicht mehr Gemeindegebiet ist, so sehen wir den GR trotzdem in der Pflicht, die Naherholungsgebiete für seine Bevölkerung zu schützen. Naturschutz und Biodiversität sowie die Klimaziele zu erreichen, sind alles Anliegen die über die Gemeindegrenze hinaus und in Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet werden müssen.

Wir bitten den Gemeinderat hiermit eindringlich die Bevölkerung ernst zu nehmen und sich für diesen Wald, welcher ein Teil der Grünen Lunge unserer Stadt sein soll, beim Kanton einzusetzen.

Biel, den 3. Juni 2020

Für die Fraktion SP / JUSO
Susanne Clauss



Beantwortung

des dringlichen Postulates 20200181, Susanne Clauss, SP, «Längholzwald 2»

Das dringliche Postulat fordert, dass der Gemeinderat beim Kanton interveniert, um einerseits einen Rodungsstopp zu beantragen und andererseits den Wald nach Art. 6 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) unter sogenannte besondere Bewirtschaftungsvorschriften zu stellen.

Wie der Gemeinderat bereits in der Beantwortung des Postulates 20170208 Susanne Clauss, Fraktion SP/JUSO, Christoph Grupp, Fraktion Grüne, «Erholung und Ruhe im Wald Längholz» festgehalten hat, liegt der Längholzwald mit Ausnahme des «Chräjebergs» und einer kleinen Fläche nordöstlich des Linden-Quartiers/Blumenrain, d.h. wohl zu 90% auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Brügg. Der Gemeinderat kam im Rahmen der früheren Beantwortung zu folgendem Schluss: «Der Gemeinderat geht mit der Postulantin und dem Postulanten einig, dass gute Naherholungsgebiete auch für die Stadt Biel von grosser Bedeutung sind. Die Stadt Biel setzt sich des Weiteren ebenfalls mit verschiedenen Projekten für Biodiversität ein. Der Längholzwald, der zu 90 % auf dem Gebiet der Gemeinde Brügg liegt, ist jedoch grösstenteils Eigentum des Kantons Bern sowie der Burgergemeinde Brügg. Die Einwohnergemeinde Biel hat kein Eigentum am Längholzwald. Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund der weiteren Ausführungen dieser Beantwortung ist der Gemeinderat der Ansicht, dass es nicht Sache der Stadt Biel ist, sich bezüglich des Themas Naherholung und Biodiversität im Längholzwald mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes auseinanderzusetzen. Das Postulat dürfte aber einen Anstoss dazu gegeben haben, dass sich die betroffenen Akteurinnen und Akteure zusammenfinden und das Thema bearbeiten werden.»

In der Zwischenzeit wurden – wie im vorliegenden Postulat erwähnt – durch den Staatsforstbetrieb vom Kanton Bern grössere Holzereiarbeiten am «Chräjeberg» und damit auf Bieler Gemeindegebiet vorgenommen. Der Kanton Bern ist Eigentümer dieser Flächen, der Staatsforstbetrieb ist entsprechend zuständig für die Bewirtschaftung. Gemäss Aussagen des Kantons handelt es sich hier jedoch rechtlich nicht um Rodungsarbeiten, sondern um einen ordentlichen Holzschlag. Die Fläche ist und bleibt Wald, was bei einer Rodung nicht der Fall wäre.

Wie eingangs erwähnt fordert das Postulat, dass der Gemeinderat beim Kanton interveniert, um den Wald nach Art. 6 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) unter sogenannte besondere Bewirtschaftungsvorschriften zu stellen. Unter besonderen Bewirtschaftungsvorschriften nennt das KWaG namentlich solche zur Sicherstellung der minimalen Pflege des Schutzwaldes sowie zur Ausscheidung von Waldreservaten. Die Verfasserin des Postulates bezieht sich wohl auf Letzteres. Ein Waldreservat macht in diesem sehr stark von Erholungssuchenden frequentierten Wald nicht Sinn. In einem Waldreservat dürfen keine, bzw. nur beschränkt Massnahmen getroffen werden, so dass die Sicherheit der vielen Erholungssuchenden kaum gewährleistet werden kann. Der Wald wird bei einem Waldreservat für mindestens 50 Jahre vorwiegend der Natur überlassen und soll Tieren und Pflanzen einen störungsarmen Lebensraum bieten. Das bedeutet, dass die natürliche Entwicklung (Sturmholz, Käferbefall, absterbende Bäume etc.) uneingeschränkt zugelassen wird und Besucherinnen und Besucher konzentriert gelenkt werden, um Störungen durch Waldbesucherinnen und -besucher abseits der unterhaltenen Wege zu minimieren. Der Gemeinderat erachtet den Längholzwald als

wichtiges Naherholungsziel, das viel genutzt wird, was der Gemeinderat ausdrücklich begrüsst. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat ein Waldreservat am «Chräjeberg» nicht als sinnvoll.

Nichtsdestotrotz kann der Gemeinderat das Unbehagen bezüglich der diesen Winter erfolgten Holzereiarbeiten nachvollziehen. Die Direktion Bau, Energie und Umwelt hat beim Staatsforstbetrieb um eine Stellungnahme und Begründung gebeten. Der Staatsforstbetrieb hat wie folgt Stellung genommen: «Beim Holzschlag wurden auf 7 Hektaren insgesamt 1800m³ Holz geerntet. Im Eingriffssperimeter wurde seit langer Zeit kein forstlicher Eingriff mehr durchgeführt. Der Holzschlag wurde daher vorwiegend aus waldbaulichen Gründen sowie zur Förderung der Sicherheit der Waldbesucher durchgeführt.

Dabei wurden folgende Ziele verfolgt:

- a) hiebsreife Bäume ernten (Holznutzung zur Versorgung der Holzindustrie – Bereitstellen als Bauholz, Industrieholz und Energieholz),
- b) den Wald verjüngen (die vorhandene junge Eichennaturverjüngung begünstigt, welche viel Licht zum Wachsen benötigt und allgemein Platz für junge Bäume geschaffen),
- c) den Waldbestand durchforsten (Wuchsleistung der verbleibenden Bäume fördern)
- d) und gefährliche Bäume zu Gunsten der Sicherheit der Waldbesucher entfernen».

Die Direktion Bau, Energie und Umwelt hat zudem die Waldabteilung Mittelland, die für die Bewilligungen von Holzschlägen zuständig ist, um eine Stellungnahme und Begründung gebeten. Die Leiterin der Waldabteilung Mittelland nimmt konkret wie folgt Stellung: «Holzschläge sind generell bewilligungspflichtig. Im Fall des Staatsforstbetriebes erfolgt diese Genehmigung global basierend auf ihrer Betriebsplanung, festgehalten in der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Betrieb, das jährliche Controlling-Gespräch mit der Waldabteilung stellt die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sicher. Ausserdem ist der territorial zuständige Förster des Staatsforstbetriebes in die Strukturen der Waldabteilung eingebunden. Im Fall des Schlags am «Chräjenberg» kann ich bestätigen, dass dieser gesetzeskonform ausgeführt wurde. Ich war selber am 13. März 2020 vor Ort und habe mir die Ausführung angeschaut und attestiere dem Staatsforstbetrieb eine sehr saubere Ausführung eines überlegten und waldbaulich sinnvollen Schlags. Die Bestürzung einiger Anwohner ob des neuen Anblicks kann ich durchaus verstehen. In einigen Jahren wird das Waldbild bereits wieder ganz anders aussehen, mit hoffentlich reichlich Eichenverjüngung, und Besuchern eine schöne (und sichere) Kulisse für ihren Besuch im Wald bieten.»

Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass von Christoph Grupp und Bruno Martin eine Interpellation¹ zum gleichen Thema im Grossen Rat eingereicht wurde, die Beantwortung lag zum Zeitpunkt der vorliegenden Beantwortung jedoch noch nicht vor. Da insbesondere der Kanton hier in die Pflicht ist, wird diese Antwort wohl aufschlussreich sein.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20200181 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

¹<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/cc9b7bb0d6f54dfef5562b9558ef631f-332/3/PDF/2020.RRGR.87-Vorstoss-D-203057.pdf>

Biel, 12. August 2020

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Beilagen:

- Dringliches Postulat 20200181

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé